



Beschlussvorlage

BV0149/2010

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		21.10.2010
Hauptausschuss		27.10.2010
Stadtverordnetenversammlung		10.11.2010

Einreicher: Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen

Betreff: Beschluss zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die als Anlage beigefügte Straßenreinigungsgebührensatzung.

Begründung:

I. Sachverhalt

Gebührensatzungen sollen nach § 6 (3) Kommunalabgabengesetz regelmäßig überprüft und angepasst werden.

Bei der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden die seit Oktober 2003 (Straßenreinigungsgebührensatzung vom 22.10.2003 – BV 0111/2003/01) wirksam gewordenen Änderungen der Selbstkostenpreise auf Grundlage der 2. Änderung des Vertrages über die Durchführung von Stadtdienstleistungen innerhalb des Stadtgebietes von Hennigsdorf vom 19.12.2007 für die Straßenreinigung und den Winterdienst und die der Nachkalkulationsergebnisse dieser Selbstkostenpreise von 2010 eingearbeitet.

In der letzten Überarbeitung der Straßenreinigungsgebühren 2006 (Gebührensatzung vom 06.12.2006 - BV 0126/2006) wurden die Kalkulationsgrundlagen von 2003 verwendet und die Gebühren lediglich um die Mehrwertsteuererhöhung in Höhe von 3% erhöht, da zu diesem Zeitpunkt noch der Vertrag über die Durchführung von Stadtdienstleistungen mit der Stadtservice Hennigsdorf GmbH vom 20.12.2002 (Laufzeit bis zum 31.12.2007) galt.

Im Ergebnis der Betriebsprüfung wurde 2010 von der Stadtservice Hennigsdorf GmbH eine Nachkalkulation der Selbstkostenpreise als erforderlich angezeigt. Gemäß §§ 15(6) und (8) sowie 17 (1) des Vertrages über die Durchführung von Stadtdienstleistungen mit der Stadtservice Hennigsdorf GmbH vom 20.12.2002 ist eine Anpassung der Selbstkostenpreise bei Bedarf nach 3 Jahren möglich.

Die Entgeltanpassung zum Selbstkostenpreis basiert auf der Grundlage von Änderungen im Leistungsumfang, tariflichen Erhöhungen der Bezüge der Arbeitnehmer und Steigerung der KFZ-Kosten durch die Mineralölpreise. Diese Nachkalkulation hat für die Straßenreinigung eine Erhöhung des Selbstkostenpreises von 0,105 EUR/m² (2003) auf 0,112 EUR/m² (2010) ergeben.

Der in der 2. Vertragsänderung vom 19.12.2007 pauschal für einen Zeitraum von 5 Jahren vereinbarte Selbstkostenpreis für den Winterdienst in Höhe von 389.532,60 EUR Netto wird in der vorliegenden Kalkulation für die Winterdienstgebühren herangezogen, weil dieser Selbstkostenpreis noch bis zum 31.12.2012 wirksam und lt. Vertrag keine Nachkalkulationsmöglichkeit dafür vorgesehen ist.

Erläuterung zur Gegenüberstellung der Straßenreinigungsgebühren 2006 zu 2010

Neben der Erhöhung des Selbstkostenpreises um 6,7 % wirkt sich die Heranziehung der tatsächlich gereinigten Nebenanlagenflächen (Bankette) bei der Reinigungsgebühr für den Gehweg besonders gebührenerhöhend aus. Die Reinigung der Bankette ist Bestandteil der Gehwegreinigungsgebühr. In der Gebührensatzung 2003 wurde davon ausgegangen, dass die Nebenanlagen nicht bei jedem monatlichen Straßenreinigungsdurchgang (8x/Jahr), sondern nur im Durchschnitt 5 x im Jahr gereinigt werden. Daraus hatten sich 2003 Kosten in Höhe von 125.853,26 € ergeben. Diese Verfahrensweise hatte sich in der Praxis nicht bewährt. So werden zur Erreichung eines sauberen Gesamteindrucks in der Stadt die Banketten bei jedem Reinigungsdurchgang gereinigt.

Mit Hilfe der GIS-gestützten Überprüfung der Straßenlängen und Bankettflächen wurde der Leistungsumfang für die Straßenreinigung präzisiert. So werden im Vergleich zu 2003 in den letzten Jahren ca 23.000 m² Bankettflächen mehr und öfter gereinigt, die 2010 mit Kosten von 193.792,85 € zu Buche schlagen. Die Ursachen liegen auch in den Ausbaustandards für die städtischen Straßen seit 2003 begründet.

Die Winterdienstgesamtkosten in der Kalkulation zur 2. Änderung des Dienstleistungsvertrages vom 19.12.2007 sind im Vergleich zu den Kosten von 2003 nahezu unverändert geblieben (Erhöhung von 386.667,69 € Netto auf 389.532,60 € Netto). Die geringere Einsatzhäufigkeit wurde durch Mengenerhöhungen sowie Kostensteigerungen im Bereich Personal und Technik wieder aufgehoben. Der aktuelle Selbstkostenpreis für den Winterdienst gilt wie bisher praktiziert unabhängig von künftigen Leistungsänderungen und individuellen preislichen Veränderungen pauschal bis zum 31.12.2012. Demgegenüber wirkt sich die Erhöhung der in die Kalkulation der Winterdienstgebühren eingehenden umlagefähigen Frontmeter bei der Fahrbahn um 5 % und beim Gehweg um 3,8 % im Vergleich zum Kalkulationsstand von 2003 gebührenerhöhend aus.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Gebührensätze 2011 gegenüber 2003 zwischen 5,7 % (Reinigungsklasse 6 – nur Winterdienst Gehwege) und 17,6 % (Reinigungsklasse 5 – monatliche Reinigung der Fahrbahn und Nebenanlagen sowie Winterdienst Gehweg) erhöhen. Neben der für alle Reinigungsklassen gleichen Erhöhung der Mehrwertsteuer (von 16% auf 19% 2007) erhöhen sich besonders dort die Gebührensätze, wo die Nebenanlagen mit gereinigt werden (Gehweg und Grünstreifen – Reinigungsklassen 4 und 5).

Die Aktualisierung des Straßenverzeichnisses resultiert aus folgenden Gründen:

Die Praxis hat gezeigt, dass in folgenden Straßenabschnitten (rund um den Rosa-Luxemburg-Platz), die mit Kastanien als Straßenbäume bepflanzt sind und bisher anliegerpflichtig waren,

- Feldstraße zwischen Fasanenstraße und Kiefernstraße
- Kiefernstraße zwischen Feldstraße und Forststraße
- Forststraße zwischen Fasanenstr. u. Brandenburgische Str.

zum Zeitpunkt nach der Baumblüte die Fahrbahnen stark verschmutzt sind. Die Reinigung der Fahrbahn gehört nicht zu den Leistungen, die auf die Anlieger lt. Satzung übertragen werden können.

Jede zusätzliche Reinigung der Fahrbahn musste damit kostenmäßig zu 100% durch die Stadt getragen werden. Das gilt auch für die Entfernung des anfallenden Laubes, das wegen der Kastanienmoniermotte sehr zügig und gesondert entsorgt werden muss. So wurde die Entsorgung des Kastanienlaubes in den letzten Jahren als Sonderauftrag von Stadtservice (für die Anliegerpflichtigen kostenlos) durchgeführt. Die damit praktizierte Ungleichbehandlung gegenüber anderen Anliegerpflichtigen, die andere Baumarten an ihrer Straße haben, soll mit der Aufnahme dieser Straßenabschnitte in die Reinigungsklasse 4 (Reinigung Fahrbahn und Gehweg, nur WD Gehweg) beendet werden.

Die Ohmstraße ist z.Z. als einzige Straße des Rathenauviertels anliegerpflichtig. Nachdem sie inzwischen ausgebaut ist, soll die Reinigungsart der des Rathenauviertels angepasst werden. Sie wird in die Reinigungsklasse 4 des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungsgebührensatzung aufgenommen.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

Straßenreinigungsgebührensatzung, beschlossen am 06.12.2006 (BV 0126/2006)

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: Zuschüsse (Z) Investitionen (I)
 Erträge (E) Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2010	2011	2012	2013
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2010	2011	2012	2013
54501.524105	A		890.000,00 €	890.000,00 €	890.000,00 €
54501.432101	E		620.000,00 €	620.000,00 €	620.000,00 €

Deckung: planmäßig überplanmäßig außerplanmäßig

- Mehreinzahlungen Mindereinzahlungen
- Mehrerträge Mindererträge
- Mehrauszahlungen Minderauszahlungen
- Mehraufwendungen Minderaufwendungen

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 2 – Synopse – Vergleich Gebührensatzung 2006 zu 2011

Anlage 3 – Gegenüberstellung der Gebührensätze für Straßenreinigung und Winterdienst
von 2003, 2006 und ab 2011

Hennigsdorf, 11.10.2010

Bürgermeister